

99010023001006

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu Ausländern

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012718/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001006
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu Ausländern
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu ausländischen Personen beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familiennachzug
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 29 Aufenthaltsgesetz
	www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html
	www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html
Teaser	Ausländische, minderjährige, ledige Kinder können zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug erhalten.
Volltext	Ausländische, minderjährige, ledige Kinder können zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug erhalten, wenn das Kind mit einem Familienangehörigen in Deutschland leben soll. Sie müssen die Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) des Kindes und von Ihnen als Elternteil • Visum Ihres Kindes, sofern dies für die Einreise erforderlich war • Aktuelles biometrisches Foto Ihres Kindes im

Modul	Sachverhalt
	Passformat (45 x 35 mm) • Geburtsurkunde Ihres Kindes • Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung, falls die Eltern nicht verheiratet sind und der Nachzug zu Ihnen als Vater erfolgen soll. • Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im Ausland verbleibt: Nachweis über das Sorgerecht sowie Einverständniserklärung des im Ausland lebenden Elternteils.
Voraussetzungen	• Ihr Kind verfügt über ein gültiges Identitätsdokument. • Ihr Kind besitzt das erforderliche Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse vor. • Beide Elternteile besitzen oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil besitzt einen Aufenthaltstitel. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Es besteht ein ausreichender Krankenversicherungsschutz und finanzielle Mittel, um für Ihre Familie zu sorgen. • Es ist eine Wohnung in Deutschland gemietet, die ausreichend Platz für Ihre Familie bietet.
Kosten	100,00 EUR
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin bei der zuständigen Stelle. • Sie erscheinen zu dem Termin und reichen Ihren Antrag samt der notwendigen Unterlagen ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Informationen oder Unterlagen bei Ihnen nach. • Wird Ihrem Antrag entsprochen, beauftragt die zuständige Stelle eine externe Stelle mit der Herstellung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte). • Sie werden informiert wenn Ihre eAT-Karte abholbereit ist. Sie müssen die eAT-Karte persönlich abholen.
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Wochen
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu ausländischen Personen beantragen • Nachzugsanspruch von minderjährigen, ledigen Kindern zu in Deutschland lebendem Familienteil • Aufenthaltserlaubnis muss bei zuständiger Stelle beantragt werden
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)